

Satzung

des Lebenshilfe Heinsberg e. V.

- Verein für Menschen mit Behinderung -

Neufassung vom 19. Oktober 2023

Gemeinsam Leben in Vielfalt.

Präambel

Die Wörter in diesem Gesetz sind für alle gleich.

Sie meinen Frauen, Männer und alle anderen.

Alle sind gemeint.

§1 Name, Sitz, Geschäfts-Jahr

1. Der Verein heißt:

Lebenshilfe Heinsberg e. V.

Verein für Menschen mit Behinderung.

2. Der Verein ist in Heinsberg.

Er steht im Vereins-Register vom Amts-Gericht Aachen.

3. Der Verein arbeitet im Kreis Heinsberg und in der Nähe.

4. Der Verein ist unabhängig von Politik und Religion.

5. Das Geschäfts-Jahr ist das Jahr von Januar bis Dezember.

§2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein setzt sich ein für Menschen mit Behinderung.

Er unterstützt alles, was diesen Menschen hilft.

Zum Beispiel:

- Frühe Förderung und Hilfe.
- Tagesstätten für Kinder.
- Wohn-Angebote.
- Hilfen zu Hause und offene Hilfen.
- Werkstätten.
- Beratung und Bildungs-Angebote.
- Diese Angebote helfen Menschen mit Behinderung, überall dabei zu sein.

2. Der Verein kann mit anderen Gruppen zusammenarbeiten.

Diese Gruppen müssen das gleiche Ziel haben.

§3 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied in diesen Gruppen:

- Bundes-Vereinigung Lebenshilfe e.V.
- Bundes-Verband für körper- und mehrfach-behinderte Menschen e.V.
- Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.
- Landes-Verband für Menschen mit Körper- und Mehrfach-behinderung NRW e.V.

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§4 Gemeinnützigkeit und Mild-tätigkeit

1. Der Verein arbeitet nur für gute Zwecke.

Zum Beispiel für Jugend-Hilfe, Erziehung und Berufs-Bildung.

Und der Verein hilft Menschen, die Hilfe brauchen.

2. Der Verein arbeitet nicht für eigenes Geld.

3. Geld vom Verein ist nur für Vereins-Zwecke.

Mitglieder bekommen kein Geld vom Verein.

4. Niemand darf vom Verein Geld bekommen für andere Zwecke.

Oder zu viel Geld.

§5 Mittel des Vereins

Der Verein hat Geld durch:

1. Beiträge von Mitgliedern.
2. Geld- und Sach-Spenden.
3. Bezahlung für Leistungen und Geld vom Staat.

4. Geld aus dem Vermögen.
5. Geld aus Vermietung und Verpachtung.
6. Geld aus Betrieben, die zum Vereins-Zweck gehören.
7. Andere Geld-Geschenke.

§6 Mitglied-Schaft

1. Personen und Firmen können Mitglied werden.

Man muss einen Antrag schreiben.

Der Vor-Stand entscheidet über die Aufnahme.

Neue Mitglieder bekommen eine Bestätigung und die Satzung.

2. Wenn jemand nicht aufgenommen wird, kann er beim Aufsichts-Rat Einspruch erheben.

Der Aufsichts-Rat entscheidet dann.

3. Mitglieder zahlen Beiträge.

Die Höhe bestimmt die Mitglieder-Versammlung.

4. Die Mitglied-Schaft endet:

a) durch Tod

b) bei Firmen durch Verlust der Rechts-Persönlichkeit

c) durch Austritts-Erklärung

d) durch Ausschluss vom Vor-Stand

5. Man muss schriftlich austreten.

6. Wenn ein Mitglied dem Verein schadet, kann es ausgeschlossen werden.

Das Mitglied kann sich dazu äußern.

7. Wer 2 Jahre nicht zahlt, kann ausgeschlossen werden.

Das muss in der Mahnung stehen.

8. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden.

Man kann Einspruch erheben.

Der Aufsichts-Rat entscheidet endgültig.

Rechte ruhen, bis eine Entscheidung fällt.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitglieder-Versammlung

b) der ehrenamtliche Aufsichts-Rat

c) der hauptamtliche Vor-Stand

d) die ehrenamtliche inklusive Vertreter-Versammlung

2. Die Haftung der Organ-Mitglieder folgt dem Gesetz.

3. Der Verein hat Versicherungen.

Sie schützen vor Schäden, die beim Arbeiten passieren.

Sie helfen auch, wenn man einen Fehler macht.

§8 Mitglieder-Versammlung

1. Die Mitglieder-Versammlung findet alle zwei Jahre statt.

Der Aufsichts-Rat ruft sie zusammen.

Wenn viele Mitglieder es wollen, gibt es eine extra Versammlung.

2. Der Aufsichts-Rat sagt, wann und wo die Versammlung ist.

Einladungen kommen zwei Wochen vorher.

Sie sagen, worüber gesprochen wird.

Man kann Themen vorschlagen.

Das muss eine Woche vorher passieren.

3. Der Chef vom Aufsichts-Rat leitet die Versammlung.

Er kann das auch jemand anderem überlassen.

4. Eine Versammlung ist immer gültig.

5. Versammlungen sind meistens, wo der Verein ist.

Mitglieder können auch online teilnehmen.

Oder es gibt nur eine Online-Versammlung.

Man kann auch schriftlich abstimmen.

§9 Aufgaben der Mitglieder-Versammlung

1. Die Mitglieder-Versammlung macht das:
 - a) wählt den Chef und den Stellvertreter vom Aufsichts-Rat
 - b) wählt andere Mitglieder vom Aufsichts-Rat
 - c) sieht sich Berichte an
 - d) wählt Mitglieder für die Vertreter-Versammlung
 - e) sagt, der Aufsichts-Rat hat alles richtig gemacht
 - f) ändert die Satzung oder löst den Verein auf
 - g) sagt, wie hoch die Beiträge sind
 - h) macht Mitglieder zu Ehren-Mitgliedern
2. Die Versammlung entscheidet mit Mehrheit.

Für besondere Entscheidungen gibt es besondere Regeln.
3. Alles Wichtige kommt ins Protokoll.

§10 Ehrenamtlicher Aufsichts-Rat

1. Der Aufsichts-Rat hat einen Chef und einen Stellvertreter.

Und drei bis sieben andere Mitglieder.

Wie viele, entscheidet die Mitglieder-Versammlung.

2. Aufsichts-Rat-Mitglieder müssen im Verein sein.

Sie sollen wissen, wie man einen Verein führt.

3. Die Mitglieder-Versammlung wählt den Aufsichts-Rat.

Die Amtszeit ist vier Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

4. Angestellte der Lebenshilfe Heinsberg dürfen nicht im Aufsichts-Rat sein.

5. Der Aufsichts-Rat bleibt, bis es neue Wahlen gibt.

Wenn jemand geht, kann der Aufsichts-Rat jemand Neues wählen.

6. Die meisten im Aufsichts-Rat sollen Familien von Behinderten sein.

7. Die Arbeit im Aufsichts-Rat ist ehrenamtlich.

8. Es gibt eine kleine Zahlung für die Arbeit.

9. Zwei Aufsichts-Rat-Mitglieder vertreten den Verein.

10. Der Chef ruft zu Sitzungen.

Sie sind so oft, wie nötig.

Mindestens alle drei Monate.

11. Der Vorstand kommt zu den Sitzungen, aber stimmt nicht ab.

Der Aufsichts-Rat kann auch ohne den Vorstand tagen.

12. Der Aufsichts-Rat kann arbeiten, wenn die meisten da sind.

Jeder hat eine Stimme.

Mehrheit entscheidet.

13. Es gibt ein Protokoll über jede Sitzung.

14. Der Aufsichts-Rat macht mit dem Vorstand Regeln für die Arbeit.

§11 Aufgaben des Aufsichts-Rats

Der Aufsichts-Rat macht Folgendes:

1. Sagt, welche Ziele der Verein hat.
2. Sucht und entlässt Vorstands-Mitglieder.
Vertritt den Verein gegen den Vorstand.
3. Prüft die Arbeit vom Vorstand.
4. Stellt den Jahres-Abschluss fest.
Sagt, der Vorstand hat alles richtig gemacht.
5. Erlaubt den Plan vom Vorstand für Geld und Investitionen.
6. Bekommt Berichte vom Vorstand.
7. Entscheidet über wichtige Sachen mit Grundstücken.
8. Entscheidet über Vorschläge vom Vorstand.
9. Ruft die Mitglieder-Versammlung zusammen und macht sie.
10. Sucht Wirtschafts-Prüfer und Steuer-Berater.
11. Kümmerst sich um Beteiligungen.

12. Schickt Vertreter in andere Gruppen.

13. Passt auf das Vermögen vom Verein auf.

§12 Hauptamtlicher Vorstand

1. Der Aufsichts-Rat wählt den Vorstand.

Er kann aus drei Personen bestehen.

2. Der Aufsichts-Rat kann einen Chef des Vorstands wählen.

3. Der Vorstand führt die Arbeit vom Verein.

Er muss sich an Gesetze und Regeln halten.

Die Mitglieder müssen zusammenarbeiten.

4. Der Vorstand braucht für wichtige Sachen die Erlaubnis vom Aufsichts-Rat.

Zum Beispiel:

a) Sachen, die beim Notar gemacht werden müssen.

Zum Beispiel Kauf, Belastung und Verkauf von Grundstücken.

b) Mitmachen und Aufhören bei Personengesellschaften.

c) Leihen und Verleihen von viel Geld.

d) Mitglied werden bei einem Arbeitgeber-Verband.

e) Geschäfte mit Leuten vom Aufsichts-Rat und Vorstand.

5. Wenn der Vorstand nur eine Person ist, vertritt diese den Verein allein.

Sind es mehr, vertreten zwei zusammen den Verein.

Jedes Mitglied kann den Verein auch allein vertreten.

Ausnahmen sind im Absatz 3.

6. Der Vorstand muss oft zusammenkommen.

Wichtige Sachen werden aufgeschrieben und dem Aufsichts-Rat gesagt.

7. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit.

Wenn es gleich viele Stimmen gibt, entscheidet der Chef des Vorstands.

Der Chef vom Aufsichts-Rat muss informiert werden.

8. Die Mitglieder vom Vorstand werden bezahlt.

Sie haben einen Vertrag mit dem Verein.

Sie müssen Mitglieder im Verein sein.

9. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis der Aufsichts-Rat sie abberuft.

§13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand macht Folgendes:

1. Legt fest, wie der Verein in der Öffentlichkeit auftritt.
2. Vertritt den Verein nach außen.
3. Führt die täglichen Geschäfte.
4. Plant und baut Einrichtungen nach den Regeln.

5. Nimmt Mitglieder auf und informiert den Aufsichts-Rat.
6. Macht Pläne für Wirtschaft und Investitionen.
7. Macht Berichte über Geschäft und Finanzen.
8. Macht den Jahres-Abschluss.
9. Kümmert sich um Grundstücke nach Erlaubnis vom Aufsichts-Rat.
10. Verwaltet das Vermögen vom Verein.
11. Informiert den Aufsichts-Rat über wichtige Sachen.

§14 Inklusive Vertreter-Versammlung

1. Es gibt eine Gruppe.

Diese Gruppe setzt sich ein für Menschen mit Behinderung und deren Familien.

Sie hilft, dass alle gut zusammenleben.

Sie unterstützt auch die Arbeit der Lebenshilfe Heinsberg.

Bis zu 16 Personen können in der Gruppe sein.

Man kann weitere Personen um Rat fragen.

2. Acht Personen wählen die Mitglieder.

Andere Personen kommen aus verschiedenen Gruppen.

Der Aufsichts-Rat entscheidet, welche Gruppen Personen schicken dürfen.

Die Gruppen bestimmen selbst, wer sie vertreten soll.

Mindestens vier Personen sollen selbst eine Behinderung haben.

3. Der Aufsichts-Rat und der Vorstand geben der Gruppe Tipps.

§15 Aufgaben der inklusiven Vertreter-Versammlung

Die Gruppe hat Aufgaben:

1. Sie wählt einen Chef und einen Stellvertreter.
2. Sie gibt Tipps an den Aufsichts-Rat und den Vorstand.
3. Sie vertritt die Interessen von allen Einrichtungen.
4. Sie bringt Ideen für die Umgebung.
5. Sie spricht mit Politikern und Geld-Gebern.
6. Sie schaut, was Menschen brauchen und gibt Vorschläge.
7. Sie gibt ihre Meinung zu wichtigen Fragen.

§16 Satzungs-Änderung und Auflösung

1. Die Mitglieder-Versammlung entscheidet über Änderungen in der Satzung.

Drei Viertel der Stimmen sind nötig.

Die Änderungen stehen in der Einladung.

2. Wenn das Finanzamt oder das Amtsgericht Änderungen verlangen, kann der Vorstand das entscheiden.

Der Aufsichts-Rat muss zustimmen.

Die Mitglieder erfahren das mit der nächsten Einladung.

3. Um den Verein aufzulösen, ist eine besondere Versammlung nötig.

Dafür braucht man drei Viertel der Stimmen.

Die Mitglieder müssen drei Wochen vorher eingeladen werden.

4. Wenn nicht genug Stimmen zusammenkommen, muss eine neue Versammlung gemacht werden.

Dann reicht die Mehrheit der Stimmen.

5. Wenn der Verein endet, geht das Geld an die Lebenshilfe Stiftung Kreis Heinsberg.

Das Geld muss für gute Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung muss sich an die Regeln halten.

Sonst bekommt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. das Geld.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung gilt, wenn sie im Vereins-Register steht.

Sie wurde am 19.10.2023 beschlossen.